**Org.-Nr. 1.2**

**Hauptsatzung**

**der Gemeinde Kaufungen im Landkreis Kassel**

Aufgrund der §§ 6 und 38 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung

(HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005

S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl.

I 2020 S. 915) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung

vom 03.12.2020 folgende IV. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kaufungen

in der Fassung vom 27.07.2006 erlassen:

# § 1

**Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand**

1. Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und über wacht die gesamte Verwaltung.
2. Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan er- mächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
3. Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
	1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
	2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
	3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,

Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 125.000,-- € im Einzelfall,

1. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 350.000,-- € im Einzelfall,
2. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbau- rechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 100.000,-- € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
3. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100.000,-- € im Einzelfall,
4. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
5. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen, und über gemeind- liche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 100.000,-- € im Einzelfall.
6. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 50.000,-- € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
7. Entscheidungen über Stundungen, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung Niederschlagung und Erlass bei öffentlichen Abgaben

im Einzelfall,

1. gleichzeitig wird vom Gemeindevorstand die Befugnis dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, bei Niederschlagungen bis zu einer Höhe von 5.000,-- € und bei einem Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 1.000,-- € allein zu entscheiden.
2. Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemein- devorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

# § 2

**Zuständigkeitsabgrenzung und Übertrag von Aufgaben auf Ausschüsse**

1. Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschuss.
2. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf von der Gemeindevertretung ohne Änderung der Hauptsatzung benannt werden.

Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

# § 3

**Hauswirtschaft**

Auf die Hauswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß

§ 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Dop- pik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

# § 4

**Gemeindevertretung**

1. Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 37 festgelegt.
2. Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf jeweils ein Mitglied je Fraktion festgelegt.

# § 5

**Gemeindevorstand**

1. Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.

 (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten wird auf die gesetzlich vorgeschriebene Zahl

# von zwei herabgesetzt

# .§ 6

**Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der „Kaufunger Woche“ öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die „Kaufunger Woche“ den bekannt zu machenden Text enthält.
2. Gestrichen
3. Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
4. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Rathaus Oberkaufungen, Leipziger Str. 463, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
5. Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienst-stunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.
6. Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

# § 7

**Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

1. Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht ha- ben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
2. Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
	* Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung

= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung

* + Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter

= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter

* + Bürgermeisterin oder Bürgermeister

= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

* + Beigeordnete oder Beigeordneter

= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

* + Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte

= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

1. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form ver- liehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehren- bürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
2. Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

# § 8

**Inkrafttreten**

Diese IV. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der

Bekanntmachung in Kraft.

Kaufungen, den 31.03.2021

DER GEMEINDEVORSTAND

DER GEMEINDE KAUFUNGEN

gez.

Arnim Roß

 Bürgermeister